



Gemeinde Therwil

Benützungsordnung (BO) der Gemeinde Therwil

für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Freizeit-, Spiel-, Rasen- und Sportplätze

vom 20. Dezember 2004
(überarbeitete Fassung vom 19. Dezember 2011)

Gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 8 lit. d) des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 17. September 2003 erlässt der Gemeinderat folgende Benützungsordnung sowie die dazu gehörige Gebührenordnung im Anhang:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Benützung aller im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend als Anlagen bezeichnet) sowie Freizeit-, Spiel-, Rasen- und Sportplätze (nachfolgend als Aussenplätze bezeichnet).

Sie regelt die damit einhergehenden Verpflichtungen sowie die Sanktionen bei Pflichtverletzungen. Die Verordnung bezeichnet die Gebühren und deren Höhe in einem separaten Anhang, welcher als integrierender Bestandteil dieser Verordnung gilt.

§ 2

Zuständigkeit

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Bau-Raumplanung-Umwelt (BRU) der Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug dieser Verordnung.

Bewilligung, Belegungsplan, Belegungsgesuch

§ 3

Bewilligungspflicht

Jegliche Benützung der Anlagen und der Aussenplätze ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs ist, mit Ausnahme der öffentlichen Freizeit-, Rasen- und Spielplätze, bewilligungspflichtig.

§ 4

Bewilligungsinhalt

Die Bewilligung nennt den Namen des Benützers und der vor Ort verantwortlichen Person, die zu benützenden Anlagen oder Aussenplätze, den Belegungszweck sowie die Benützungsdaten und -zeiten.

§ 5

Belegungsplan

Die Abteilung BRU führt über sämtliche gemeldeten Benützungen einen Belegungsplan.

Der Belegungsplan ist für die regelmässigen Benützungen (Dauerbelegungen), welche durch die Sportkommission (SpoKo) koordiniert werden, massgeblich. Die Proben- resp. Trainingstage oder -zeiten dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung der SpoKo abgetauscht werden. Ein kurzfristiger Abtausch kann unter den Vereinen direkt abgesprochen werden, muss jedoch der Abteilung BRU mitgeteilt werden.

Das Vereinskartell koordiniert anlässlich seiner jährlichen Generalversammlung die Anlässe seiner Mitglieder und stimmt deren Benützungen mit dem Belegungsplan ab.

Die Benützungszeiten für Bühnenproben sind mit der Abteilung BRU zu vereinbaren und im Belegungsplan einzutragen.

Die Einwohnergemeinde behält sich das Recht vor, jederzeit nach entsprechender Vorankündigung selbst über die Anlagen und Aussenplätze zu verfügen.

§ 6

Form und Frist des Belegungsgesuchs

Das Belegungsgesuch ist der Abteilung BRU auf dem offiziellen Formular der Gemeinde einzureichen.

Das Belegungsgesuch kann frühestens 12 Monate, muss jedoch spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Belegungstermin eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Wenn für die Dauerbelegungen der ortsansässigen Vereine jährlich bis 31. März der Abteilung BRU keine Änderungen eingereicht werden, übernimmt die SpoKo die Vorjahresbelegung.

Formen der Benützung

§ 7

Ordentliche Benützung

Generelles Benützungsrecht geniessen:

- a) die Einwohner- und die Bürgergemeinde;
- b) die Therwiler Schulen während der Schulzeit und für schulbezogene Anlässe ausserhalb der Schulzeit.

§ 8

Ausserordentliche Benützung

Soweit die Anlagen und Aussenplätze nicht durch ordentliche Benützungen belegt werden, können sie Dritten zur ausserordentlichen Benützung überlassen werden.

§ 9

Prioritäten der Benützung

Im Rahmen der ausserordentlichen Benützung gelten folgende Prioritäten der Belegung:

- a) durch die SpoKo oder das Vereinskartell koordinierte Benützungen;
- b) Benützungen durch ortsansässige Dritte;
- c) Benützungen durch auswärtige Dritte.

Können Anlagen oder Aussenplätze regelmässigen ausserordentlichen Benützern ausnahmsweise nicht überlassen werden, weil sie aus zwingenden Gründen anderweitig verwendet werden, so ist dies den Benützern umgehend anzuzeigen.

§ 10

Inhalt der Benützung Die Anlagen und Aussenplätze können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

In der Mehrzweckhalle dürfen keine Anlässe von privaten Personen durchgeführt werden.

Die Benützung kann sowohl einmaliger als auch wiederkehrender Natur sein.

§ 11

Annullierung der Benützung Kann eine bewilligte Benützung nicht in Anspruch genommen werden, ist die Abteilung BRU umgehend zu informieren.

Die Annullierungsbedingungen bei Rücktritt weniger als drei Monate vor dem Belegungstermin regelt die Gebührenordnung.

Bei Annullierungen weniger als 1 Woche vor dem Belegungstermin gelten die gemieteten Anlagen resp. Aussenplätze als benützt.

§ 12

Unbewilligte Benützung Bei unbefugter oder nicht bewilligter Benützung der Anlagen und Aussenplätze hat der Haus-/ Platzwart ein Wegweisungsrecht.

Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, können beim Gemeinderat verzeigt werden.

Gebühren

§ 13

Benützungsgebühr Die ausserordentliche Benützung der Anlagen und Aussenplätze ist nach Massgabe der Gebührenordnung gebührenpflichtig.

§ 14

Rechnungsstellung Die Abteilung BRU stellt nach Abschluss der Benützung auf Grund der Bewilligung und des Rapports des Haus-/Platzwarts Rechnung.

Rechte und Pflichten der Benützer

§ 15

Verantwortung für die Benützung Für die ordnungsgemässe Benützung und das Einhalten der auferlegten Bedingungen ist/sind die in der Bewilligung aufgeführte/n Person/en verantwortlich.

§ 16

Verantwortliche Person vor Ort Werden die Anlagen und Aussenplätze zur Durchführung von Veranstaltungen, Proben, Trainings etc. benützt, hat der Benützer eine vor Ort anwesende, verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benützer und Haus-/Platzwart sicher stellt.

Bei Sporttrainings bekleidet der Trainer die Funktion der vor Ort verantwortlichen Person.

§ 17

Aufsicht

Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Benützung der Anlagen obliegt dem diensthabenden Hauswart, diejenige über die Aussenplätze dem Platzwart.

Bei Sporttrainings erfolgt keine persönliche Übergabe bzw. Abnahme durch den Haus-/Platzwart. Ist kein verantwortlicher Trainer anwesend, hat der Haus-/Platzwart das Recht, den Zutritt zu verwehren oder das begonnene Training abubrechen

Bei Veranstaltungen werden die Anlagen resp. Aussenplätze durch den Haus-/Platzwart übergeben, von Zeit zu Zeit kontrolliert und am Ende der Veranstaltung zusammen mit der verantwortlichen Person abgenommen.

Eine Pflicht zur dauernden Anwesenheit des Haus-/Platzwarts besteht nicht. Die Abnahme wird durch den Haus-/Platzwart schriftlich rapportiert und von der vor Ort verantwortlichen Person quittiert.

§ 18

Sorgfalts-
und Haftpflicht

Mit Eingabe des Belegungsgesuchs bestätigt der Benützer mit seiner Unterschrift das Vorliegen der ihm obliegenden Haftpflichtversicherung.

Die Benützung von Anlagen und Aussenplätzen sowie von Mobiliar und Einrichtungen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Störungen sind zu vermeiden.

Für Beschädigungen jeglicher Art haftet der Benützer ebenso wie für alle weiteren Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen (siehe auch § 19).

Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab, soweit sie nicht aus einem ihr zur Last zu legenden Haftungsgrund entschädigungspflichtig wird.

§ 19

Meldepflicht bei
Beschädigungen

Bei Antritt der Benützung festgestellte Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungen oder Mobiliar sind dem Haus-/Platzwart zu melden. In einem solchen Falle erstellt der Haus-/Platzwart zusammen mit der vor Ort verantwortlichen Person ein Schadenprotokoll.

Aus der Benützung entstandene Beschädigungen oder Sachverluste sind dem Haus-/Platzwart zu melden und werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Nicht gemeldete und durch den Haus-/Platzwart erst nachträglich festgestellte Beschädigungen oder Sachverluste werden demjenigen Benützer in Rechnung gestellt, welcher die Anlagen zuletzt benützt hat.

Fundsachen

Liegen gebliebene Gegenstände (Fundsachen) sind dem Haus-/Platzwart zu übergeben.

Über Fundgegenstände, die nicht innert Jahresfrist abgeholt werden, verfügt die Abteilung BRU.

§ 20

Sperrzeiten

Regelmässig stattfindende Benützungen, wie Sportbetrieb oder Proben etc. sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Anlagen und Aussenplätze werden um 22.00 Uhr geschlossen. Für den Sportbetrieb ist für die Erteilung einer Ausnahmewilligung der Gemeinderat zuständig.

Bei einmalig stattfindenden Veranstaltungen legt die Abteilung BRU die Sperrzeit anhand des Veranstaltungszwecks fest.

Die Anlagen und Aussenplätze bleiben während Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die entsprechenden Sperrzeiten werden den Benützern durch schriftliche Mitteilungen oder Anschläge rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Belegungen über das Wochenende

- ist die Mehrzweckhalle ab Freitag 16 Uhr bis Montag 12 Uhr für den Schul-/Turnbetrieb gesperrt;
- stehen die Sporthallen am Montag erst ab 10 Uhr für den Schul-/Turnbetrieb zur Verfügung.

Feiertage,
Schulferien

An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien dürfen die Anlagen und Aussenplätze (Ausnahme: öffentliche Freizeit, Spiel- und Rasenplätze) nur mit Bewilligung des Gemeinderats benützt werden.

An den Abenden vor den gesetzlichen Feiertagen und vor den Schulferien sind die Anlagen und Aussenplätze nur für die Dauerbelegungen geöffnet.

Platzsperre

Ist das Terrain der Aussenplätze nicht bespielbar oder in schlechtem Zustand, kann der Platzwart eine Platzsperre verfügen.

§ 21

Einrichten
und Aufräumen

Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sind Sache der Benutzer und haben unter Aufsicht des Haus-/Platzwarts zu erfolgen.

Erfolgen diese Arbeiten während der Schulzeit, sind sie so durchzuführen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Nach erfolgter Benützung sind die Anlagen resp. Aussenplätze unverzüglich aufzuräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Geräte und Material sind an den dafür bestimmten Plätzen zu versorgen. Fremde Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Anlagen resp. Aussenplätze den nächsten Benützern fristgemäss wieder zur Verfügung stehen.

Reinigung

Bei Veranstaltungen sind die Anlagen in sauber gereinigtem Zustand bis spätestens um 10 Uhr am darauf folgenden Tag abzugeben. Davon ausgenommen ist die Benützung von Hallen zu Sportzwecken.

Zur Reinigung stellt der Haus-/Platzwart die notwendigen Reinigungsmittel und -materialien zur Verfügung.

Allfällig notwendige, zusätzliche Reinigungsarbeiten, welche durch die Gemeinde ausgeführt werden müssen, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt (vgl. Stundenansatz im Anhang).

Abfall

Zur Abfallentsorgung, die dem Benutzer in Rechnung gestellt wird, sind die bereitgestellten Behältnisse zu verwenden.

§ 22

Dekorationen

Dekorationen jeglicher Art sind mit dem Haus-/Platzwart abzusprechen. Grundsätzlich gilt, dass die bauseits vorhandenen Einrichtungen zu benützen sind und keine zusätzlichen Befestigungsmöglichkeiten selbständig montiert werden dürfen.

Bezüglich Dekorationsmaterialien sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Plakate Plakate und Mitteilungen sind an den dafür bestimmten Anschlagbrettern anzubringen.

§ 23

Benützung von Installationen, Mobiliar, Geräten An den bestehenden Installationen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, ist vorgängig die Bewilligung der Abteilung BRU einzuholen.

Ohne Zustimmung der Abteilung BRU dürfen von Sportvereinen weder Sportgeräte noch Einrichtungen auf andere Anlagen transportiert oder auswärtigen Vereinen ausgeliehen werden.

Die Verwendung von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter und nach Rücksprache mit dem Hauswart gestattet.

Mobiliar, Geräte, Apparate und dergleichen dürfen nicht aus den Anlagen entfernt werden.

Für die Bedienung von Bühneneinrichtungen, Beleuchtung, Beschallungsanlagen, technischen Hilfsmitteln und sonstigen Apparaten muss vom Benutzer eine verantwortliche Person bestimmt werden. Diese erhält vom Hauswart die notwendigen speziellen Weisungen für den Gebrauch dieser Einrichtungen.

Für die Installation und das Wegräumen von weiteren mobilen Einrichtungen (Beamer, Diaprojektor etc.) ist der Hauswart zuständig.

§ 24

Küchen Küchen dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Person benützt werden. Diese übernimmt die Küche und das Inventar gemäss speziellen Inventarlisten.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt. Es ist das vorhandene Geschirr zu benützen. Dieses darf nicht aus den Anlagen entfernt werden.

Nach Beendigung des Anlasses ist die Küche in sauber gereinigtem Zustand zu verlassen. Das Inventar ist dem Hauswart zu übergeben.

§ 25

Feuerpolizeiliche Vorschriften Die Notausgänge und die Fluchtwege sind stets freizuhalten.

Die maximalen Besucherzahlen in der Mehrzweckhalle betragen:

- a) ohne Bestuhlung 1'000 Personen
- b) mit Konzertbestuhlung 600 Personen
- c) mit Tischen und Stühlen 550 Personen

Die maximalen Besucherzahlen in der 99er-Sporthalle betragen:

- a) Dreifachhalle/Geräteräume 100 Personen
- b) Zuschauer-Galerie 240 Personen

Für die Einhaltung der oben genannten Zahlen ist der Benutzer verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei einem Zwischenfall mit höheren Besucherzahlen ab.

Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften finden sich in den Brandschutznormen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Diese Hinweisblätter sind dem Benutzer zusammen mit dem bewilligten Belegungsgesuch abzugeben.

	<p>Der Benützer ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Gemeinde lehnt im Falle der Verletzung dieser Vorschriften jegliche Haftung ab.</p>
Brandschutz	<p>Sind auf Grund spezieller Installationen des Benützers zusätzliche Brandschutz-Massnahmen zu ergreifen, gehen diese zu Lasten des Benützers.</p> <p>§ 26</p>
Rauchverbot	<p>In allen öffentlichen Gebäuden besteht Rauchverbot.</p> <p>§ 27</p>
Schuhwerk, Schutz des Hallenbodens	<p>Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen, die Striche hinterlassen) oder barfuss betreten werden.</p> <p>Bei Benützung des Hallenbodens durch Zuschauer von Sportanlässen oder zu anderen Zwecken ist den Weisungen des Hauswarts Folge zu leisten.</p> <p>In der Mehrzweckhalle ist bei Veranstaltungen Tagesschuhwerk zugelassen.</p> <p>Das Betreten sämtlicher Gebäude mit Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhen ist verboten.</p> <p>Die Stollen-, Nocken- und Nagelschuhe dürfen nur an den hierzu vorgesehenen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.</p> <p>Das Betreten der Kunststoffbeläge der Leichtathletikanlagen mit Stollen- oder Nockenschuhen ist verboten.</p> <p>In der Mehrzweckhalle dürfen ausserhalb des ordentlichen Schul-/Turnbetriebs keine Ballsportarten betrieben werden.</p>
Harz und Haftmittel, Magnesium	<p>In allen Turnhallen gilt Harz- und Haftmittelverbot. Der Einsatz von Magnesium ist auf das Notwendigste zu beschränken.</p> <p>§ 28</p>
Sportplätze	<p>Das Vorbereiten und Markieren der Sportplätze ist Sache des Platzwarts.</p> <p>Das Training und der Wettkampf mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.</p> <p>Für das Hammerwerfen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Abteilung BRU.</p> <p>§ 29</p>
Parkordnung	<p>Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Bei Veranstaltungen, bei denen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den notwendigen Ordnungsdienst zu organisieren. Allenfalls ist die Kantonspolizei Baselland beizuziehen.</p> <p>Innerhalb der Sportanlagen dürfen keine Motorfahrzeuge und keine Velos benützt oder abgestellt werden.</p>

Schlussbestimmungen

§ 30

Polzeireglement Die Bestimmungen des Polzeireglements der Gemeinde Therwil sind zu beachten.

§ 31

Besondere Auflagen Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelnen Benützern zusätzliche Auflagen machen.

Ausnahmen Über allfällige Ausnahmen zu allen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.

§ 32

Beschwerden Gegen Bewilligungs- und Gebührenentscheide kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde gemäss § 172 ff. des Gemeindegesetzes erhoben werden.

§ 33

Bussen, Entzug der Bewilligung Werden Ordnungsverletzungen festgestellt, so kann der Gemeinderat Bussen erteilen bzw. die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

Beschwerderecht Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht des Betroffenen gemäss § 172 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 34

In-Kraft-Treten Diese Benützungsordnung und die dazugehörige Gebührenordnung im Anhang treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 34a

Die Änderungen der §§ 20, 26 und 34a sind vom Gemeinderat am 19. Dezember 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§ 35

Aufhebung bisherigen Rechts Die bisherige Benützungs- und Gebührenordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen vom 1. Januar 1995 und alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

Therwil, 19. Dezember 2011

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter
Reto Wolf Theo Kim

Anmerkung

Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.